

Lanzrein Lukas (SVP), Aellig Hanspeter (FDP) und Mitunterzeichnende vom 14. Februar 2013

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Anpassung des stadträtlichen Geschäftsreglements zur Einführung einer Finanzmotion analog zur kantonalen Ebene vorzulegen.

Begründung:

In der Januarsession des Grossen Rates beschloss dieser als neues parlamentarisches Instrument - und als Ergänzung zum Instrument der Motion - die Einführung einer Finanzmotion, mit welcher das kantonale Parlament neu direkt auf die Zahlenseite des Voranschlages und des Aufgaben- und Finanzplanes (AFP) einwirken kann, bevor diese durch den Regierungsrat verabschiedet worden sind.¹ Der Grosse Rat hat daher neu die Kompetenz, noch vor der parlamentarischen Behandlung des Voranschlages und des AFP, den Regierungsrat mittels Finanzmotion verbindlich zu verpflichten, eine finanzseitig geforderte Massnahme im nächsten Voranschlag bzw. AFP zu ergreifen.² Der Regierungsrat wehrte sich im Vorfeld des grossrätlichen Entscheids gegen die Einführung dieses neuen Instruments und machte insbesondere geltend, die Finanzmotion tangiere die Aufgabenteilung zwischen Parlament und Regierung.³ Ein weiteres Rechtsgutachten, welches durch den Grossen Rat in Auftrag gegeben wurde, kam indes zum Schluss, dass der Einführung eines solchen Instruments (rechtlich) nichts im Wege stünde solange der Grosse Rat nicht selber einen Voranschlag erstellen wollte, machte jedoch auf die adäquate unterschiedliche Behandlung des Voranschlages und des AFP aufmerksam.⁴

Für die Stadt Thun sind Art. 36 bst. a und b sowie Art. 44 Abs. 1 und 2 der Stadtverfassung einschlägig.⁵ Diese weisen dem Stadtrat die Kompetenz zu, den vom Gemeinderat erstellten Voranschlag zu genehmigen und vom gemeinderätlichen AFP Kenntnis zu nehmen. Damit unterscheidet sich die Aufgabenteilung Regierung / Parlament auf kommunaler Ebene nicht von der Aufgabenteilung auf kantonaler Stufe, weshalb die Ausführungen in den beiden Rechtsgutachten auf die kommunale Ebene übertragen werden können.

Die Motionäre erachten es aus ausgewiesen, dass ein Interesse des Stadtrates besteht, frühzeitig, d.h. u.U. auch vor der eigentlichen Erarbeitung des Voranschlages und des Aufgaben- und Finanzplanes, Einfluss auf die massgeblichen Grundlagen der Stadtfinanzen nehmen zu können. Die Erfahrung zeigt, dass eine Einflussnahme des Parlaments im Zeitpunkt der Budgetberatung bzw. der Diskussion über den AFP kaum mehr möglich ist, da hierfür die Beratungs- bzw. Vorbereitungszeiten zu kurz und die Position des Parlamentes hierfür zu schwach erscheint. Insbesondere auf städtischer Ebene, auf welcher die gewählten Stadtratsmitglieder ausschliesslich nebenberuflich tätig sind, fehlen die personellen und organisatorischen Ressourcen, um die umfangreichen Unterlagen des Gemeinderates punkto Stadtfinanzen (Voranschlag, AFP) ausgiebig studieren zu können, um dann konkrete Änderungsvorschläge zu for-

¹ Vgl. EHRENZELLER BERNHARD, Rechtsgutachten zu spezifischen Fragestellungen des Zusammenwirkens zwischen Parlament und Regierung im Kanton Bern, St. Gallen, 16. Juni 2012, S. 13 ff., online abrufbar unter: <http://www.be.ch/portal/fr/index/mediencenter/mediennmitteilungen.assetref/content/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2013/01/2013-01-11-gutachten-finanzmotion.pdf>

² Vgl. Art. 64 Gesetz über den Grossen Rat (GRG); EHRENZELLER, a.a.O.

³ Vgl. EHRENZELLER, a.a.O., S. 14 ff.

⁴ Vgl. HÄNER ISABELLE, Rechtsgutachten zu Fragen der parlamentarischen Mitwirkung bei der Finanzplanung, Zürich, 6. März 2012, S. 28 f., 31 f., 34, 36 f., online abrufbar unter: http://www.sta.be.ch/sta/de/index/staatskanzlei/organisation/rs/aktuell.assetref/content/dam/documents/STA/RS/de/parlamentsrechtsrevision/gutachten_parl_mitwirkung_finanzplanung.pdf

⁵ Online abrufbar unter:

http://www.thun.ch/fileadmin/media/reglemente_verordnungen/grundlagen_organisation_behoerden/verfassung/101.1.pdf

mulieren, einzubringen und im Vorfeld der eigentlichen parlamentarischen Behandlung mit den übrigen Fraktionen im Rat diskutieren und beraten zu können. Dieses traditionelle Machtgefüge zwischen der Regierung und des Parlamentes erscheint auf kommunaler Ebene noch ausgeprägter, stehen sich doch eine „Profi-Regierung“ mit einer ganzen Verwaltung und ein Milizparlament mit sehr eng begrenzten personellen und organisatorischen Ressourcen gegenüber.

Vielmehr macht es daher Sinn, wenn das Parlament laufend durch das Instrument der Finanzmotion verbindlich Einfluss auf die spätere Ausgestaltung des Voranschlages und des AFP nehmen kann. Ein solcher stärkerer Miteinbezug des Stadtrates in gewichtigen finanzpolitischen Fragen entspricht sicherlich auch dem Interesse der Wähler/innen, stellt das Parlament doch die Vertretung der Wählerschaft dar und sollte daher – immer unter Berücksichtigung der Exekutivkompetenzen – einen möglichst grossen Handlungseinfluss auf die wichtigsten Geschäfte haben. Abschliessend gilt festzuhalten, dass was auf kantonaler Ebene funktioniert, auch in der Gemeinde klappen sollte; die Einführung der Finanzmotion stärkt den Stadtrat als politisches Organ der Stadt Thun, intensiviert die politische Behandlung der finanzpolitisch massgeblichen Beschlüsse und Unterlagen und führt möglicherweise sogar zu einer grösseren Zurückhaltung bei künftigen finanzpolitischen Entscheidungen.

Dringlichkeit wird nicht verlangt.

Thun, 14. Februar 2013

A collection of approximately 12 handwritten signatures in black ink, arranged in a loose grid. The signatures vary in style and legibility. Some are clearly identifiable as 'Hof', 'D. L...', 'W. W.', 'V. Schwegli', 'S. Buser', and 'H.'. There are also several more stylized or less legible signatures.